

GRUNDRECHTE

im Grundgesetz



Art. 1

Schutz der Menschenwürde

Die Würde jedes Menschen ist unantastbar – unabhängig der Herkunft, sexuellen Orientierung oder des Alters.

Art. 6

Ehe – Familie – Kinder

Ehe und Familie genießen in der Gesellschaft einen besonderen Schutz.

Art. 12

Berufsfreiheit

Alle Menschen in Deutschland dürfen frei entscheiden, welchen Beruf sie wählen und ausüben.

Art. 2

Persönliche Freiheitsrechte und körperliche Unversehrtheit

Alle Menschen in Deutschland sind frei und haben das Recht so zu leben, wie sie wollen – ohne dabei die Freiheit anderer einzuschränken.

Art. 7

Schulwesen

Der Staat regelt das deutsche Schulwesen und kontrolliert, dass Schulen bestimmte Standards einhalten.

Art. 12a

Wehrdienst und andere Dienstverpflichtungen

In Deutschland kann jederzeit ein Wehrdienst eingeführt werden – dieser Dienst kann unter Umständen verweigert werden.

Art. 3

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Menschen in Deutschland sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf bevorzugt oder benachteiligt werden.

Art. 8

Versammlungsfreiheit

Alle Menschen in Deutschland haben das Recht, sich friedlich zu versammeln.

Art. 13

Unverletzlichkeit der Wohnung

Die räumliche Privatsphäre wird vor staatlichen Eingriffen geschützt.

Art. 4

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht, sich zu seinem Glauben, seinem Gewissen und seiner Weltanschauung zu bekennen.



Art. 5

Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft

Jeder Mensch hat das Recht, seine Meinung zu sagen und diese zu verbreiten. Dieser Artikel schützt fünf Grundrechte: die Meinungs-, Informations-, Presse-, Rundfunk- und die Filmfreiheit.



Art. 9

Vereinigungsfreiheit

Alle Menschen in Deutschland haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu gründen.

Art. 10

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis ist gewährleistet – die persönliche Kommunikation ist vertraulich und darf nicht durch den Staat kontrolliert werden.



Art. 11

Freizügigkeit

Alle Bürgerinnen und Bürger dürfen frei entscheiden, wo im Bundesgebiet sie leben und wohin sie reisen wollen.



Art. 14

Eigentum – Erbrecht – Enteignung

Alle Bürgerinnen und Bürger dürfen Eigentum besitzen – es muss jedoch so genutzt werden, dass es allen dient.

Art. 15

Vergesellschaftung

Der Staat kann Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel vergesellschaften – also aus Eigentum von Einzelnen Eigentum von allen machen.

Art. 16

Staatsangehörigkeit

Der Schutz vor dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit sowie der Schutz deutscher Bürgerinnen und Bürger vor Auslieferung an das Ausland sind gewährleistet.

Art. 16a

Asylrecht

Politisch verfolgten Menschen ist in Deutschland Schutz garantiert.

Art. 17

Petitionsrecht

Alle Menschen in Deutschland können ihre Beschwerden direkt an den Staat adressieren. Der Staat ist verpflichtet, jede Beschwerde zu prüfen.

Art. 18

Grundrechtsverwirkung

Die Grundrechte dürfen durch niemanden verletzt werden – bei Verstoß dagegen können die eigenen Grundrechte eingeschränkt werden.

Art. 19

Justizgrundrechte

Der Staat darf die Grundrechte nur in geringem Umfang verändern. Verstößt der Staat gegen die Grundrechte, kann er vor Gericht verklagt werden.

